

Leistungserklärung Nr.: WJ 13043 10.2014

gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
(Bauproduktenverordnung) für die Produktgruppe:
Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für
Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen nach EN 13043
Blatt 1/3



1. Eindeutige Kenncodes der Produkttypen und Typen-, Chargen- oder Serien-Nr. oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:

| | | | | | | | | |
|----|--------------------|-------------|------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|---------------------|---------------------|
| 2. | Name Korngruppe | Sand 0/2 | Edelbrech- sand 0/2 | Edelsplitt 2/5 | Edelsplitt 5/8 | Edelsplitt 8/11 | Edelsplitt 11/16 | Edelsplitt 16/22 |
| | Sortennr. | 010 | 200 | 210 | 220 | 230 | 240 | 250 |
| | Norm | EN 13043 | | | | | | |

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation: Herstellung von Asphalt nach EN 13043

4. Name, eingetragener Name oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:
Kiesbaggerei Weimar GmbH & Co KG
Einharter Str. 30
88356 Ostrach

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist: Nicht zutreffend

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V: System 2+

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:
Die notifizierte Stelle Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Baden-Württemberg BÜV Zert 0788 hat die Erstinspektion des Werks und der Werkseigenen Produktionskontrolle nach dem System 2+ vorgenommen und Folgendes ausgestellt:
Bescheinigung der Konformität der Werkseigenen Produktionskontrolle
Nr. 0788-CPR-ojw-13043-2014

8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt wird: Nicht zutreffend

9. Erklärte Leistungen: Siehe vollständige Auflistung der wesentlichen Merkmale auf Blatt 2-3 (Sortenverzeichnis)
Wenn gemäß den Artikeln 37 oder 38 die Spezifische technische Dokumentation verwendet wurde, die das Produkt erfüllt: Nicht zutreffend

10. Die Leistung der Produktgruppe gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller nach Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers:

| | |
|--|----------------|
| Denis Hesse, Werkleiter | |
| (Name und Funktion) Ostrach, 01.10.2014 | Denis Hesse |
| (Ort und Datum) | (Unterschrift) |